

Warum heimische Gehölze für landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ?

In der umseitigen Auflistung sind zahlreiche Gehölzarten aufgelistet, die der Erfüllung der Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde dienen. Rechtsgrundlage für die Forderung nach den im Genehmigungsbescheid aufgelisteten sog. Ausgleichsmaßnahmen ist die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte sog. Eingriffsregelung, nach der jede Veränderung einer Grundfläche mit nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild (z.B. durch Bodenversiegelung oder Entnahme von Gehölzen) als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen ist. Die getätigten Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“. Maßgebend ist hier also nicht der persönliche Geschmack des Antragstellers, sondern der Eindruck auf den außenstehenden sog. Durchschnittsbetrachter, der auf das Objekt schaut und sich die vorgenannte gesetzliche Definition vor Augen hält.

Da durch ein Bauobjekt immer Fläche durch Versiegelung verloren geht und diese Fläche nicht mehr als Pflanzenstandort zur Verfügung steht erfolgt ein Ausgleich in der Form, dass das Bauobjekt durch eine ökologisch höherwertige Bepflanzung zu begrünen ist. Der ökologische Wert einer Bepflanzung lässt sich kennzeichnen durch eine Arten- und Strukturvielfalt sowie durch Blüten- und Fruchtreichtum, die auf Insekten und Vögel anziehend wirken. Dies lässt sich in dem geforderten Maße nur mit bodenständigen d. h. an Boden und Klima optimal angepassten Gehölzarten erzielen. Nicht einheimische Gehölze (z. B. Kirschlorbeer, Rhododendron, Magnolien) blühen zwar in der Regel auch, werden dabei in der Summe aber weit weniger von Insekten aufgesucht. Außerdem kommt es hierbei meist nicht zu einem Fruchtansatz (Bestäubung der Blüten). Bei heimischen Gehölzarten gibt es durch Ko-Evolution hervorgerufene vielfältige Wechselbeziehungen mit Tieren, insbesondere Insekten. Diese Gehölzarten sind aufgrund ihrer Robustheit und Konkurrenzkraft auch durch Schädlingsbefall meist nicht ernsthaft zu schwächen. Deshalb sind heimische, bodenständige Gehölzarten zur Umsetzung landschaftspflegerischer Anpflanzungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund des ausgeglichenen Klimas mit milden Wintern und ausreichend feuchten Sommern kommen im westlichen Mitteleuropa bis in die Mittelgebirgszone hinein praktisch keine immergrünen Laub- oder Nadelgehölze vor. Die durch das Klima stets gute Zersetzung der Streu begünstigte in der Evolution die Entwicklung sommergrüner Gehölze.

Die Anordnung der Gehölze z. B. um einen Baukörper herum hat in einer Form zu erfolgen, die der Erfüllung der gesetzlichen Norm, also der landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes dient. Der Gesetzgeber möchte den baulichen Außenbereich und damit das Landschaftsbild möglichst frei von baulichen Elementen haben. In etwas idealisierter Betrachtungsweise soll das Landschaftsbild nach Möglichkeit vorwiegend durch natürliche Elemente wie Wälder, Gewässer, Wiesen und Äcker geprägt werden. In einem so dicht besiedelten Raum ist dies natürlich nicht vollumfänglich möglich. Deshalb sollen sich die Bauwerke weitgehend hinter Grün verbergen, so dass dem außenstehenden Betrachter, der z. B. ein Erholungssuchender sein könnte, ein im Vergleich zum Ausgangszustand optisch vergleichbar gutes Landschaftsbild geboten wird.